

KWF-Programm »Stabilisierung von Unternehmen«



im Rahmen der KWF-Richtlinie »Stabilisierung von Unternehmen«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgschancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	4
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
2.3.	Nicht unterstützt werden	4
3.	Wie hoch ist die Förderung?	5
3.1.	Art der Förderung.....	5
3.2.	Ausmaß der Förderung.....	5
3.3.	Subsidiarität	5
3.4.	»De-minimis«.....	5
4.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
4.1.	Förderungsberatung	6
4.2.	Förderungsantrag	6
4.3.	Förderungsprüfung	6
4.4.	Förderungsentscheidung	6
4.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
4.6.	Förderungsabrechnung	7
4.7.	Auszahlung.....	7
4.8.	Einstellung und Rückforderung der Förderung	8
5.	Allgemeines.....	8
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
5.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?



1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den Bereichen Gewerbe, Industrie oder Tourismus tätig sind.

1.1.2.

Mindestvoraussetzungen:

a Gewerbe und Industrie

Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn das zu fördernde Unternehmen mindestens 15 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Vollzeit-basis (Ganzjahresvollzeitäquivalent) beschäftigt. Bei eindeutigen Alleinstellungsmerkmalen am relevanten Markt kann die Grenze unterschritten werden, jedoch müssen mindestens 10 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in jedem Fall beschäftigt sein. Als Alleinstellungsmerkmal gilt beispielsweise eine überdurchschnittlich hohe direkte bzw. indirekte Exportquote (> 50%), der Einsatz von technologisch interessanten Fertigungsverfahren, die Herstellung von Produkten oder Leistungen für eindeutig definierte Nischenmärkte mit positiver Marktentwicklung, der Einsatz von Know-how, welches sich maßgeblich von relevanten Konkurrenzunternehmen unterscheidet u.ä.

b Tourismus

Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn das zu fördernde Unternehmen einen Jahresumsatz von mindestens EUR 360.000,- erreicht. Wenn der Umsatz der letzten 2 Jahre zwischen EUR 220.000,- und EUR 360.000,- liegt und es sich um einen Leitbetrieb (mindestens 3-Stern-Betrieb bzw. qualitativ hochwertiger Gastronomiebetrieb) handelt, ist in einer touristisch schwach entwickelten Gemeinde die Gewährung einer Förderung ebenfalls möglich.

c Ausnahmeregelungen

Ist ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition, welches die in den Punkten 1.1.2 lit a und 1.1.2 lit b angeführten Untergrenzen (Anzahl der Beschäftigten bzw. Umsatz) nicht erfüllt, aufgrund von besonderen wirtschaftlichen Ereignissen nicht in der Lage, sich am Kapitalmarkt zu finanzieren, kann eine Beihilfe im Rahmen dieses Programms trotzdem gewährt werden. Als besondere wirtschaftliche Ereignisse gelten insbesondere:

- unerwartbare und unverschuldete Einnahmehausfälle bezogen auf die Betriebsleistung des Unternehmens (beispielsweise durch die Insolvenz eines Kunden bzw. Auftraggebers) oder mangelnde Verfügbarkeit von Rohstoffen und sonstigen wichtigen Einsatzfaktoren für die Betriebsleistung (beispielsweise durch die Insolvenz eines wichtigen Lieferanten)
- besondere familiäre Notlagen
- regionale Ereignisse (beispielsweise Naturkatastrophen)



1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund
- b einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d Unternehmen der Stahlindustrie, des Steinkohlenbergbaus und des Finanzsektors
- e Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen
- f Neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, sofern es sich nicht um Unternehmensübernahmen und -nachfolgen handelt

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Wesentliche Voraussetzung ist die Bereitschaft und Möglichkeit von Eigentümern und | oder Gläubigern, im angemessenen Ausmaß an der Stabilisierung finanziell mitzuwirken. Der Beitrag des Unternehmens muss bei kleinen Unternehmen mindestens 25% und bei mittleren Unternehmen mindestens 40% betragen.
- b Die Erstellung eines detaillierten Stabilisierungsplans, der den Maßnahmenkatalog zur Wiederherstellung einer langfristigen Stabilisierung des Unternehmens enthält, ist unbedingt erforderlich.
- c Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen im Falle der Gewährung eines Darlehens eine Rückführung desselben erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung darzustellen.

2.3. Nicht unterstützt werden

- a Unternehmen, die durch regionalen Preiskampf Substanz verloren haben und die bei Unterstützung durch öffentliche Mittel andere Unternehmen einem verstärkten regionalen Verdrängungswettbewerb aussetzen würden
- b Unternehmen mit geringer Wertschöpfung und geringer regionaler Bedeutung, sofern sie nicht in die Regelungen gemäß Punkt 1.1.2 lit c fallen
- c Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung
- d Maßnahmen, die von privaten oder anderen öffentlichen Einrichtungen übernommen werden können
- e Maßnahmen, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitsbewältigung dienen

3. Wie hoch ist die Förderung?



3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen

3.2. Ausmaß der Förderung

3.2.1.

Folgende Maßnahmen können zum Tragen kommen:

- a Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- b Gewährung von Darlehen im für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Ausmaß, wobei die Gewährung eines Darlehens nur dann möglich ist, wenn überprüft wurde, dass das Unternehmen tatsächlich unfähig ist, seine Stabilisierung mit Eigenmitteln oder mit von seinen Aktionären oder Gläubigern erhaltenen Mitteln durchzuführen.
- c Die Verzinsung darf nicht unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19.01.2008 festgelegt ist (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 100 Basispunkten). Der Förderungsbarwert¹ darf EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Die maximal zulässige Risikoübernahme ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt pro Arbeitsplatz:

- 1. – 15. Arbeitsplatz EUR 15.000,—
- 16. – 49. Arbeitsplatz EUR 10.000,—
- ab 50. Arbeitsplatz EUR 7.500,—

3.2.2.

Beihilfen gemäß Punkt 3.2.1 lit a, deren Betrag unter EUR 2.000,- liegt, werden nicht ausbezahlt. Im Falle von Förderungen gemäß Punkt 3.2.1 lit b gilt eine Beihilfenuntergrenze von EUR 10.000,-.

3.3. Subsidiarität²

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

3.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

¹ Volumen der nicht rückzahlbaren Zuschüsse beziehungsweise Barwert für Darlehen (im Wege der Abzinsung ermittelter Gegenbarwert der Förderung)

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

4. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?



4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

4.2. Förderungsantrag

4.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

4.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- c Unterfertigte Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- d Detaillierte Darstellung des Stabilisierungsprojekts
- e Nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für mindestens 3 Jahre
- f Organigramm und Anzahl der Beschäftigten auf Vollzeitbasis (Ganzjahresvollzeitäquivalent)
- g Gewerbeberechtigung
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

Es können noch weitere Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden, angefordert werden.

4.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge wird seitens des KWF der Vorschlag der KSG Kärntner Sanierungsgesellschaft mbH herangezogen. Außerdem können bei Bedarf externe Sachverständige hinzugezogen werden.

4.4. Förderungsentscheidung

4.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das zuständige Organ des KWF unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Begutachtung durch die KSG. Eine Förderung von Projekten, die von der KSG nicht positiv beurteilt worden sind, ist demnach nicht möglich. Die Entscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.



4.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsbedingungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- b während des Projekts und zwei Jahre nach Abschluss des Projekts dem KWF die für die Beurteilung der Unternehmensentwicklung notwendigen Unterlagen mindestens halbjährlich vorzulegen bzw. bei Nichterreichen der Unternehmensziele geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Insbesondere ist jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres der unterfertigte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers sowie der Plan-Ist-Vergleich der GuV-Rechnung (Gliederung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz) vorzulegen. Im Falle von Darlehen ist die Berichtspflicht mit der letzten Rückzahlungsrate – jedoch frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Projekts – abgeschlossen.
- c den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

4.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsbedingungen.

4.7. Auszahlung

4.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde und
- b sämtliche Förderungsbedingungen erfüllt sind.



4.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann allerdings nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4.8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

4.8.1.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen³ (AGB) des KWF.

4.8.2.

Eine Ausnahme von der Einstellung der Förderung gemäß den AGB ist dann möglich, wenn die Ausnahme ausdrücklich vereinbart wurde, weil sie mit dem Erreichen des Zieles »Stabilisierung des Unternehmens« in unmittelbarem Zusammenhang steht.

4.8.3.

Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren kann nicht verzichtet werden.

5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

5.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 1.1.2022 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.